

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elementmedia GmbH für Multimediadienste

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Elementmedia GmbH, Liethstraße 32, 58239 Schwerte, Registergericht Hagen („EM“) erbringt ihre angebotenen Multimedia-Dienste („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Multimediavertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils bezeichnet als „Multimedia-AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Soweit die jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende Regelungen gegenüber diesen Multimedia-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.
- (3) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Leistungen

- (1) EM kann die vertraglichen Vereinbarungen durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden im Mitteilungsschreiben im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. EM wird den Kunden über sein Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen informieren. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann EM den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für Preisänderungen. EM wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist EM jederzeit zu einer entsprechenden angemessenen Preisanpassung berechtigt, Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) EM behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem jeweils unbedingt erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für EM nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist. Unter Änderung der Dienste fallen auch eine Änderung der Firmware ggf. überlassener Hardware sowie eine Änderung der Technischen Richtlinien.
- (4) EM ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, soweit dies der Verbesserung der Leistungen dient und dem Kunden zumutbar ist.

§ 3 Vertragsabschluss und Widerruf

- (1) Alle Offerten von EM sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Multimediavertrag zwischen EM und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch EM (Annahme), zustande.
- (3) EM kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- (4) Soweit EM sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (5) Wird der Vertrag mit einem Verbraucher gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages bzw. Antrags) abgeschlossen, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen und Hinweise:
 - a) Der Kunde ist berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Elementmedia GmbH
Liethstraße 32
58239 Schwerte
Fax: 02304 934-934
E-Mail: service@zukunft-beginnt.de

b) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, muss er EM insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen muss der Kunde nur Wertersatz leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr von EM zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für EM mit deren Empfang.

c) Wenn Sie EM einen Auftrag für eine Dienstleistung (z.B. Überlassung oder Neuerrichtung eines Anschlusses für Telefon und/oder Internet) in Wege des Fernabsatzgeschäftes gem. § 312 b BGB erteilen gilt: Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

- (6) Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird EM den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) EM ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Multimediavertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Multimedia-AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten, die unter www.zukunft-beginnt.de eingesehen werden können.
- (2) Die Leistungsverpflichtung von EM gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit EM mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von EM beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale.
- (3) Voraussetzung für die Leistungserbringung der EM ist ein Hausanschluss gemäß den nachfolgenden Hausanschluss-AGB sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose). Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen.
- (4) EM ist berechtigt, Leistungen vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/ Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

§ 5 Hardware-Überlassung

- (1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von EM angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die von EM leih- oder mietweise überlassen wird oder vom Kunden bei EM oder im Handel käuflich zu erwerben ist („Dienstzugangsgeräte“).

- (2) Von EM überlassene Dienstzugangsgesetze bleiben im Eigentum von EM.
- (3) EM ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine Hinterlegungsgebühr zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten auf die Überlassung folgenden monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Rückgabe der Hardware mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, EM über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und unverzüglich nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann EM Schadensersatz verlangen.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör innerhalb von 14 Tagen an die EM zurückzugeben oder auf Verlangen zur Abholung bereitzustellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird EM dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs berechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Verbindungen, die nicht über Steckverbindungen realisiert sind, zu lösen; insbesondere ist es ihm untersagt, Kabel durchzuschneiden. Der Kunde ist der EM zum Ersatz des aus einem Verstoß hiergegen resultierenden Schadens verpflichtet.
- (6) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder deren Verlust. Die Entschädigungssumme berücksichtigt dabei den Wiederbeschaffungswert der überlassenen Hardware. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 5,00 € berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist EM berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugseintritt zu berechnen, es sei denn, dass EM im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt EM vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der EM bleiben hiervon unberührt.
- (5) Wird EM nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist EM berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt EM ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (7) Gegen Ansprüche von EM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.
- (9) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber EM erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. EM wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit EM die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (10) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

§ 6 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn EM diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch EM geschaffen hat, so dass EM den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.
- (2) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 4 Abs. 3 dieser Multimedia-AGB nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Unterzeichnung des Multimediavertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, EM allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen.
- (3) Gerät EM in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von EM liegende und von EM nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von EM oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von EM autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden EM für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen EM, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 7 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an die EM zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der EM. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der Elementmedia GmbH, Liethstr. 32, 58239 Schwerte, eingesehen werden.
- (2) Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- (3) Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, frühestens fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung von seinem Konto eingezogen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs bereitzustellen. Der Kunde trägt alle Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit der Kunde EM keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens zehn (10) Kalendertage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von EM gutgeschrieben sein.

§ 9 Elektronische Rechnung / Papierrechnung / Einzelbindungsnachweis

- (1) Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden gegenüber EM.
- (2) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden, sofern eine E-Mail-Adresse des Kunden vorliegt, im Kundenportal unter www.zukunft-begintt.de zum Abruf in einem passwortgeschützten Bereich zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann die Rechnung gegen ein monatliches Entgelt auch in Papierform zugestellt werden. Kunden mit E-Mailadresse erhalten eine E-Mailbenachrichtigung in der zweiten Monathälfte. Mit dieser E-Mail wird auf die neu im Kundenportal hinterlegte Rechnung des Vormonats hingewiesen. Der Kunde hat in diesem Fall mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal abzurufen.

Kunden ohne Internetzugang erhalten die Rechnungen in Papierform.

- (3) EM ist berechtigt für Rechnungen in Papierform ein Entgelt zu erheben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt EM im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelbindungsnachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (5) Bei einem Flatratetarif oder dem Tarif Telefonie 300 Freiminuten werden die von diesem Tarif umfassten Einzelverbindungen nicht im Einzelbindungsnachweis (EVN) ausgewiesen, da sie pauschal abgerechnet werden.

§ 10 Sperre

- (1) EM ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug ist und EM dem Kunden die Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, androht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde

wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 45j TKG.

- (2) Im Übrigen darf EM eine Sperrung nur durchführen, wenn
 - a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von EM in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der EM, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist EM nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.
- (4) Im Falle einer Sperrung des Netzzugangs durch EM wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf EM den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung).
- (5) Der Kunde bleibt auch im Falle der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Für die Aufhebung der Sperrung kann EM ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung vor, ist EM berechtigt, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) zu verweigern.

§ 11 Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die EM der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Creditreform Iserlohn oder vergleichbaren Auskunftseien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt.

EM übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EM oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat EM unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, EM den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Multimediavertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet die EM-Dienste bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) EM unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) EM erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
- (3) Der Kunde
 - a) darf keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilsystem von EM bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
 - b) hat EM gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnah-

men in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines Anderen zu sperren bzw. die Sperrung aufzuheben.

§ 13 Eigentum von EM

- (1) EM bleibt Eigentümer aller EM Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer.
- (2) Der Kunde wird sicherstellen, dass EM bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 14 Nutzungen durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der EM-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch EM gestattet.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- (3) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 15 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

- (1) Ort der Leistungserbringung ist der Hausübergabepunkt (HÜP), in der Regel im Gebäudekeller.
- (2) EM erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (3) Nach Zugang einer Störungsmeldung ist EM zur unverzüglichen Störungsbehebung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- (4) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang EM oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (5) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat EM das Recht, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der EM in Rechnung zu stellen.
- (6) EM unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter der Telefon-Nummer: 02304-203 203 erreicht werden kann.
- (7) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von EM liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die EM-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- (8) Beim Erwerb von gebrauchter Hardware, wird die Gewährleistungsfrist auf ein (1) Jahr ab Kaufdatum beschränkt.
- (9) Hält EM die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

§ 16 Unterbrechung von Diensten

- (1) EM ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technischer notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von EM voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

§ 17 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet EM unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet EM, wenn der Schaden von EM, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. EM haftet darüber hinaus bei leicht fahr-

lässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der EM, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern EM aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der EM, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (5) Der Kunde haftet EM für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- (6) EM haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (7) In Bezug auf die von EM entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (8) Für den Verlust von Daten haftet EM nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- (9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der EM-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (10) Im Übrigen ist die Haftung der EM ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (12) Der Kunde haftet für alle Folgen, die EM oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.
 - a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - b) Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Multimedia-Vertrages auf den von EM zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Multimedia-Vertrages und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internetzugang (Internet-AGB) zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).

§ 18 Ordentliche und außerordentliche Kündigung/Vertragslaufzeit

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, gilt folgende Vertragslaufzeit: Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate, sofern nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Als Beginn der Mindestvertragslaufzeit gilt der erste Tag der Leistungsbereitstellung.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei (2) Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei (2) Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 €), in Verzug kommt,
 - b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
 - c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 12 dieser Multimedia-AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) EM ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - e) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - f) der Kunde die Telefon-, Internet-, On-Demand- oder Pay-TV-Dienste missbräuchlich im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 5 bzw. § 7 Abs. 4 bis 8 der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB) nutzt;
- (3) Zieht ein Verbraucher vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit um, so werden Verträge, die auch am neuen Standort durchgeführt werden können, unter Anrechnung der bisherigen Vertragslaufzeit fortgesetzt. Für den Umzug des Anschlusses zur neuen Adresse berechnet EM eine einmalige Einrichtungs-pauschale in Höhe von 29 Euro. Sollte die Fortführung des Vertrages nicht

möglich sein, so kann der Verbraucher den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen, sofern er mit einem schriftlichen Nachweis (z.B. Mietvertrag, Kaufvertrag, Anmeldebescheinigung, etc) den Umzug glaubhaft machen kann. Die Frist zur Sonderkündigung beginnt nach Einreichung des geeigneten Nachweises. Sind EM für die Bereitstellung des Anschlusses Aufwendungen von dritten Unternehmen entstanden (z. B. Errichtung einer hausinternen Verkabelung), ist EM berechtigt, diese Kosten, mindestens aber 200 Euro, dem Verbraucher in Rechnung zu stellen. Hat der Verbraucher von einer Aktion zu Beginn des Vertrages profitiert, ist der Wert der Aktion an EM zurück zu erstatten.

- (4) Kündigt EM den Vertrag fristlos vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so hat EM gegenüber dem Kunden einen Schadenersatzanspruch, der wie folgt bemessen wird: Summe der zum Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit noch ausstehenden restlichen monatlichen Preise abzüglich Abzinsung, sowie abzüglich anderer infolge der Kündigung ersparter Aufwendungen, soweit gegeben. Die Höhe der Abzüge bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist EM im Einzelfall ein höherer Schaden entstanden, so bleibt die Geltendmachung dieses Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Wünscht der Kunde nach Ablauf der Widerrufsfrist und bevor der Anschluss oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig von EM bereitgestellt worden sind eine Stornierung des Vertrages und stimmt EM dieser Stornierung zu, so hat der Kunde die Aufwendungen, die EM bei dritten Unternehmen entstanden sind, mindestens aber 200 Euro, zu ersetzen. Ziffer (4) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) EM wird personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) - und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- (2) Die von den Dienstzugangsgeräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Schwerte der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Schwerte ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) EM kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der EM übertragen.
- (4) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn EM sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Macht der Kunde geltend, EM habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

§ 21 Schlichtung

EM nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des TKG teil.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses und die Errichtung einer hausinternen Verkabelung (Hausanschluss-AGB)

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der Elementmedia GmbH („EM“) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multimediadienste) und die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung einer hausinternen Verkabelung und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB der EM, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von EM genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Vertrag zwischen EM und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von EM ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der EM nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- (4) Sofern der Antrag nach Absatz 3 fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn EM den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines (1) Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- (5) Kündigt EM einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, abzüglich 0,2 % je Monat bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. EM bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 3 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss verbindet das Breitbandkabelnetz der EM mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes mit der Innenhausverkabelung/ Hausinstallation. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt.
- (2) EM installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss ihres Breitbandverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt.
- (3) EM überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von EM in Anspruch nehmen können.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von EM den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen anteilig zu tragen sind.
- (5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der EM bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von EM und stehen in deren Eigentum und werden dem Kunden auf dessen Kosten zur Nutzung überlassen. Die Kunden erlangen kein Eigentum am Hausanschluss. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch EM oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere

Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (7) EM ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.
- (8) EM ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von EM. Die Kosten werden individuell ermittelt und vereinbart.
- (9) Jede Beschädigung des Hausanschlusses ist EM unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen / Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich. Der Hausanschlussnehmer kann die Errichtung, Erweiterung und Änderung gemäß den nachstehenden Absätzen (2) bis (8) selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Er kann hiermit alternativ die EM beauftragen.
- (2) Vor Beginn von Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber EM anzumelden und ihre Ausführung mit EM abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.
- (3) EM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu prüfen.
- (4) Es können Teile von Kundenanlagen durch EM unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der EM vom Kunden zu veranlassen.
- (5) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen – TAB) von EM verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- (6) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der EM oder Dritter, ausgeschlossen sind.
- (7) Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.
- (8) Werden Mängel in der Kundenanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch EM vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist EM berechtigt ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

§ 5 Hausinterne Verkabelung durch EM (NE4)

- (1) Die hausinterne Verkabelung (NE4) verbindet den Hausübergabepunkt (HÜP) des Breitbandkabelnetzes der EM mit der in den Wohnungen oder Etagen installierten Netzabschlussseinheiten (CPE).
- (2) EM installiert die NE4 auf eigene Kosten, sofern technisch und wirtschaftlich zumutbar. EM wird gegebenenfalls vorhandene Leerrohre und Versorgungsschächte, soweit dies möglich und ökonomisch sinnvoll ist, nutzen.
- (3) Die von EM errichtete hausinterne Verkabelung (NE4) gehört zu den Betriebsanlagen von EM und steht in deren Eigentum und wird dem Kunden gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Kunden oder der Eigentümer des Objektes erlangen kein Eigentum an der hausinternen Verkabelung (NE4). Die NE4 ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Die NE4 wird ausschließlich durch EM oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die NE4 einschließlich der Netzabschlussseinheit (CPE) müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer bzw. der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der hausinternen Verkabelung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die NE4 und die CPE vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) EM ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.
- (5) EM ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern und/oder Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung der NE4 und der CPE zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von EM. Die Kosten werden individuell ermittelt und vereinbart.
- (6) Jede Beschädigung der NE4 und der CPE ist EM unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die von EM errichtete NE4 und die CPE verbleiben während der Vertragslauf-

zeit und ausdrücklich auch nach der Vertragslaufzeit im Eigentum der EM. EM steht das ausschließliche Nutzungs- und Dispositionsrecht über die NE4 und die CPE zu. Mitnutzungsanfragen Dritter sind unverzüglich EM mitzuteilen. EM wird Dritten auf Wunsch ein entgeltliches Angebot zur Nutzung der hausinternen Verkabelung erstellen.

- (8) Im Fall der Eigentumsübertragung eines Objektes wird der Eigentümer darauf hinweisen, dass der Hausübergabepunkt (HÜP), die hausinterne Verkabelung (NE4) und die Netzabschleuseinheit (CPE) Eigentum der EM ist und der neue Eigentümer die Rechte der EM aus diesem Vertrag wahren muss.

§ 6 Inbetriebsetzung / Überprüfung der Kundenanlagen

- (1) Der Kunde informiert EM direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme.
- (2) Die Anbindung der Kundenanlage durch EM erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. In der Anbindung der Kundenanlage durch EM ist keine konkludente Erklärung der EM zu sehen, die Kundenanlage als den zuvor genannten Vorschriften entsprechend abzunehmen.
- (3) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch EM.
- (4) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, durch die die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von EM festzusetzenden Frist beseitigen lässt und dies EM unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist EM nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von EM den Zutritt zu ihrem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist.

Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperrung des Anschlusses durch EM zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit EM einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück/Objekt bzw. zu seiner Wohnung gestatten. Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten und nicht mindestens 24 Stunden zuvor abgesagten Termin schuldhaft nicht einhält, kann EM eine Anfahrtspauschale in Höhe von 39,- € verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM überhaupt keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

§ 7 Technische Anschlussbedingungen („TAB“)

- (1) Die TAB gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz von EM angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für EM-Kunden. EM behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. In Einzelfällen kann EM bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.
- (2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei EM zu klären.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Rundfunk (Rundfunk-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Elementmedia GmbH („EM“) erbringt alle von ihr angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei ARD ZDF Deutschlandradio

Die Anmeldung bei EM entbindet nicht von der Anmeldepflicht zum Rundfunkbeitrag bei den Rundfunkanstalten.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) EM übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - a) Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von EM mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
 - b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programmes außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.
- (2) EM übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmabie-

ter/-veranstalter) ermöglichen.

- (3) Sofern EM Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
- (4) EM behält sich aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen das Recht vor, im jeweils unbedingt erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich EM um gleichwertigen Programmersatz bemühen.
- (5) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.
- (6) Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen § 7 der Hausanschluss-AGB, so ist EM für den Empfang eines reduzierten Programmangebots nicht verantwortlich.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- (2) Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit EM eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von EM installiert werden.

§ 5 Ergänzende Zahlungsbedingungen

- (1) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-demand (VoD)-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von EM gemeinsam mit dem Grundpreis für die Multimediasdienste in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der VoD-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Kabelreceiver bestellt oder empfangen wurden.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pay-TV (Pay-TV-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Elementmedia GmbH („EM“) erbringt alle von ihr angebotenen Pay-TV-Dienste („der Dienst“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB sowie den Rundfunk AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) EM ermöglicht dem Kunden Zugang zu verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden. Art, Umfang und Preise der Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Broschüren von EM.
- (2) Für den Zugang zu diesen verschlüsselten Programmen ist ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access-Modul) sowie eine von EM ausgegebene und freigeschaltete Smart-Card erforderlich. Die Smart-Card wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes überlassen. Bei Verlust der Smart-Card ist EM berechtigt, diese dem Kunden mit 30,00 € in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreiber oder anderer Zulieferer, deren Signale durch EM aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von zehn (10) Tagen überschreiten.
- (4) Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen (§ 7 der Hausanschluss-AGB), so ist EM für die Einschränkung der Empfangsmöglichkeit des Pay-TV-Programmangebots nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und EM das Recht der außerordentlichen Kündigung.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Die Pay-TV-Programme oder Programmpakete dürfen gewerblichen Einrichtungen (z. B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Mit Beendigung des Vertrags ist die Smart-Card an die Elementmedia GmbH, Liethstraße 32, 58239 Schwerte innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsende zurück zu geben, andernfalls wird dem Kunden die Smart-Card mit 30,00 € in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 4 Vertragslaufzeit, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungspflicht des monatlichen Entgelts beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Pay-TV-Programmpakete bzw. des Pay-TV-Programms und wird für den Monat der erstmaligen Bereitstellung anteilig tagesgenau abgerechnet. Das Entgelt wird monatlich von EM abgebucht. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist EM befugt, die Smart-Card nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Rückgabe der Smart-Card hat gemäß § 3 Abs. 2 dieser Pay-TV-AGB zu erfolgen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen nächsten Monats gekündigt werden.
- (3) Pay-TV Dienste werden grundsätzlich nur erbracht, wenn der Kunde der EM eine Einzugsermächtigung erteilt hat, die neben allen anfallenden Entgelten auch den ggf. zu zahlenden Kaufpreis für den Kabelreceiver umfasst.

Ergänzende Allgemeine Bestimmungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Elementmedia GmbH („EM“) erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) EM ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- (2) EM stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung entweder eine (1) Leitung mit einer (1) Rufnummer oder zwei (2) Leitungen mit zwei (2) Rufnummern bzw. max. 10 Rufnummern zur Verfügung.
- (3) Die Übertragung im Netz der EM erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
- (4) Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Das Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
- (5) Sofern der Kunde den Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der EM gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!
- (6) Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.
- (7) Vorbehaltlich der Anmietung von Hardware von EM ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbstverantwortlich.
- (8) Im EM-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- (9) EM behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerrufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (10) Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird EM auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

§ 3 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber EM erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. EM wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit EM die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (2) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) EM unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von EM

dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.

- (2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von EM, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweitschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweitschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweitschaltung einverstanden ist;
 - c) dem Beauftragten von EM den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder EM zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (3) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 a) und b) genannten Pflichten, ist EM sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 5 Telefon-Flatrate und Telefon-Sonderprodukte

- (1) Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Rufnummern und Ziele. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.
- (2) Ist ein Telefon-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser Telefon-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagesgenau errechnet.
- (3) Der Wechsel zu einem Produkt mit Telefon-Flatrate ist nur zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums möglich.

§ 6 Besondere Pflichten für Kunden der Telefon-Flatrate- oder Telefon-Sonderprodukten

- (1) Nimmt der Kunde die von EM angebotene Telefon-Flatrate oder ein Telefon-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der EM-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen.
- (2) Ausgenommen von der Telefon-Flatrate oder einem Telefon-Sonderprodukt sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen sowie Verbindungen zu Internet-Providern und Verbindungen zum Zweck der Datenübertragung; diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Ausgenommen sind des weiteren Anrufweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicerrufnummern, Auskunftsdiensten, Verbindungen in Mobilfunknetze oder Verbindungen ins Ausland (ausgenommen: Vereinbarung über Sonderziele). Die jeweils nicht umfassten Verbindungen werden separat berechnet. Unzulässig ist des weiteren eine Nutzung der Telefonflatrate oder eines Telefon-Sonderprodukts für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing oder eine unternehmerische Nutzung im Sinne des § 14 BGB.
- (3) Im Falle der unzulässigen Nutzung der Telefon-Flatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes (Abs. 2) durch den Kunden ist EM berechtigt, die Telefon-Flatrate oder das Telefon-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen.

§ 7 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen von EM Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt EM keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. EM tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

§ 8 Rufnummernänderung / Rufnummernmitnahme

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) EM trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass er gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch EM zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzzufnummer im Falle eines Wechsels von EM zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann.
- (3) Bei Kündigung des Telefonievertrages mit EM bestätigt EM die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikations-

anbieter spätestens eine (1) Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist EM berechtigt, diese Nummer

- a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von EM zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
 - b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu EM gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- (4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann EM ein Entgelt erheben.

§ 9 Teilnehmerverzeichnisse / Auskunftserteilung

- (1) EM trägt - wenn der Kunde dies schriftlich beantragt - dafür Sorge, dass er unentgeltlich mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- (3) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.
- (4) Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Gegen die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird EM die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Elementmedia GmbH („EM“) erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) EM übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP). Die von EM zugesicherte Leistung steht am HÜP zur Verfügung (in der Regel im Gebäudekeller)
- (2) EM stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:
 - a) den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen;
 - b) die Einrichtung persönlicher elektronischer Mailboxen (so genanntes E-Mail-Postfach) zur elektronischen Versendung von Individual-Mitteilungen auf einem Server von EM gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung;
 - c) Speicherkapazität für die private Homepage gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung auf Rechnern (Servern), die von EM betrieben und administriert werden, für die inhaltliche Gestaltung, Veröffentlichung und Vorhaltung von Homepages (elektronische Veröffentlichung einer oder mehrerer Seiten mit Text, Fotos und Graphiken) im Internet.
- (3) Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von EM nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 ff TMG.
- (4) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von EM im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird EM im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit EM lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat EM keinen Einfluss. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, EM von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von EM in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von EM an die Verwaltungsstelle entrichtet.

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von EM angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von

EM zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.

- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von EM zur schnurlosen Anbindung von PC's, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 7 Abs. 3 dieser Internet-AGB, zugänglich gemacht wird.

§ 4 Vertragsdurchführung, Pflichten der Parteien

- (1) Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen von EM in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von EM erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen von EM ermöglicht.
- (2) EM ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (3) EM ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.

§ 5 Besondere Bestimmungen für E-Mail

- (1) EM stellt dem Kunden eine Internetadresse auf der EM-Domain „schwerte.de“ zur Verfügung. Eine E-Mail-Adresse kann nur einmal vergeben werden. Der Kunde hat daher keinen Anspruch auf die Zuweisung der von ihm gewünschten E-Mail-Adresse. An der ihm zugewiesenen E-Mail-Adresse erwirbt der Kunde keinerlei Rechte.
- (2) Der Kunde darf keine E-Mails versenden, die jeweils größer als 30 Mega-Bytes sind. Ihm stehen für das Lagern von E-Mails auf dem EM-Server 1 GByte Speicherplatz zur Verfügung. Soweit diese Volumengrenzen überschritten werden, wird EM vom Kunden versendete E-Mails nicht zustellen bzw. an den Kunden versendete E-Mails nicht auf dem EM-Server für den Abruf bereitstellen.
- (3) EM ist berechtigt, E-Mails, die länger als zwölf (12) Wochen auf dem Server verbleiben, zu löschen. Hierüber erhält der Kunde keine Mitteilung.
- (4) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails vom Server herunter zu laden,
 - b) keine Massensendungen (so genannte Junk-E-Mails), auch nicht zu Werbezwecken (so genannte „SPAMS“) und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails („Mailbomben“) zu versenden.
- (5) E-Mails, die global an alle Postfächer der EM-Kunden, die gemäß Abs. 1 eine E-Mail-Adresse nutzen, gerichtet werden, klassifiziert EM als „Spam“. Diese E-Mails werden von EM als Spam in der Betreffzeile markiert.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Homepage

- (1) Der Kunde hat die gesetzlichen Anforderungen und die von EM spezifizierten Voraussetzungen für das von ihm einzustellende Datenmaterial einzuhalten. Insbesondere muss die Homepage ein Impressum des Kunden i.S.d. TMG enthalten.
- (2) EM übernimmt keine Gewährleistung für die der Homepage zugrunde liegenden Daten. Der Kunde ist für seine Datensicherung selbst verantwortlich.
- (3) Die private Homepage darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet.
- (4) EM ist nicht zur Kontrolle der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten und gestalteten Inhalte der Homepage verpflichtet. Es gelten insbesondere § 7 Abs. 4 bis 8 dieser Internet-AGB.
- (5) Soweit der Kunde eigene Informationen in die Homepage einstellt, ist EM berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich alle Informationen entfernt, die gegen die Bestimmungen nach § 7 Abs. 4 und 5 dieser Internet-AGB verstoßen oder anderweitig Rechte Dritter verletzen oder Personen beleidigen, verleumden oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung von EM nach, ist EM berechtigt, die Homepage des Kunden auf dessen Kosten zu sperren, bis der Kunde Abhilfe geschaffen hat.

§ 7 Verantwortung des Kunden, Fair Usage

- (1) Nimmt der Kunde die von EM angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der EM-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage).
- (2) Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet. Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größere Netzwerke ist

nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.

- (3) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden. Der Internet-Zugang darf weiter auch nicht geschäftlich genutzt werden. Eine geschäftliche und/oder gewerbliche Nutzung des Internet-Zugangs setzt einen Geschäftskunden Internet-Zugang voraus.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Untersagt ist auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (5) Das in Absatz (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet
- (6) Falls EM in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, EM bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat EM auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde EM zu ersetzen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von EM ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist EM berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 8 Gewährleistung von EM

- (1) EM gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs.
- (2) EM hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) EM leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 9 Sperre / Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 7 Abs. 3, 4 und 5 dieser Internet-AGB ist EM zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat. Bei Verstoß gegen § 7 Abs. 3 ist EM zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 7 Abs. 4 und 5 dieser Internet-AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist EM zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. EM wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. EM wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (3) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Abs. 1 oder 2 oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, ist EM nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Multimediavertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 7 Abs. 4 und 5 dieser Internet-AGB verstoßenden Informationen zu löschen.

§ 10 Datenschutz

- (1) EM weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. EM hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind bei EM sowie im einschlägigen Fachhandel erhältlich.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.

Schwerte